

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

24tes Stück vom Jahre 1840.

№ 118.) Verordnung,

den Einfluß des neuen Münzfußes auf einige in die Rechtspflege einschlagende Gesetze betreffend;

vom 25ten November 1840.

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ic. ic. ic.

finden Uns, in Erwägung, daß die mit dem 1sten Januar 1841 in Kraft tretende Annahme eines veränderten Münzfußes und Eintheilung des Thalers in Dreißig Neugroschen und des Neugroschens in Zehn Pfennige auch auf einige in die Rechtspflege einschlagende Gesetze von Einfluß ist, veranlaßt, hierüber, zugleich unter Beziehung auf den § 13 des Gesetzes vom 21sten Juli 1840 gemachten Vorbehalt, Folgendes zu verordnen und zu bestimmen:

§ 1. Insoweit im Criminalgesetzbuch

a.) die Strafbarkeit einer Handlung überhaupt, (vergl. Art. 241) oder doch die Größe der auf ein Verbrechen angedrohten Strafe von der Größe des Werthes einer Sache abhängig gemacht, und diese nach gewissen Geldsätzen abgestuft ist, ingleichen

b.) Geldstrafen nach Thalern angedrohet sind,

so sind die hierunter vorkommenden Geldsätze vom 1sten Januar 1841 an allenthalben nach dem Nennwerth im Vierzehnthalerfuß und mithin ohne Hinzurechnung eines Zuschlags an Agio zu verstehen.

§ 2. Von demselben Zeitpunkt an ist, wegen der eintretenden Eintheilung des Thalers in Dreißig Neugroschen, Ein Tag Gefängniß (vergl. Art. 20) nunmehr einer

Das Criminal-
gesetzbuch be-
treffend.